

Recht und Gewalt

1. Gewalt ist als konservative Gewalt im Gesetz in vielfältiger Form anerkannt: Notwehr, Notstand, Besitzwehr, Überges. Notstand.
2. Für den Gewaltberechtigten spielt nach dem Gesetzeswortlaut die APO-Unterscheidung zwischen Gewalt gegen Personen und Gewalt gegen Sachen keine Rolle. Der Proportionalitätsgrundsatz ist erst neueren Datums: vgl. MRK
3. Die Rechtmäßigkeit von Gewalt läßt sich nur im Rahmen von Güterabwägungen feststellen.
4. Die Aktionen gegen Springer waren nicht nur Demonstrationen, sondern demonstrativer Widerstand. Rechtstechnisch sind sie als Ausübung des Notwehrrechts zu qualifizieren.
5. Die Springer'sche Pressekampagne gegen einzelne Mitglieder sowie das Kollektiv der APO, insbesondere den SDS, stellte einen gegenwärtig-rechtswidrigen Angriff auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Diffamierten dar.
6. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht als absolutes subjektives Recht beinhaltet als Ausfluß der Art. 1, 2, GG insbesondere die Möglichkeit, an den politischen Entscheidungen der Allgemeinheit mitwirken zu können. Das Menschenbild des GG, wie es seine Ausformung in der Rechtsprechung des BVerfG gefunden hat, geht über das des Liberalismus hinaus, indem der Mensch nicht nur als Individuum mit Warenhüterfunktionen, sondern als primär gesellschaftlich-politisches Wesen gesehen wird.
7. Der Mensch kann sich als politisches Wesen über das Medium der Meinungsäußerung nur dann betätigen, wenn nicht nur die Meinungsäußerung, sondern auch die bezweckte Wirkung auf andere geschützt ist.
8. Die Springer-Presse hat durch ihre Diffamierungskampagne die APO-Mitglieder der Möglichkeit beraubt, auf andere Menschen einzuwirken, indem sie auf die APO alle negativen Vorurteile und Feind-Klischees projizierte. Sie hat -vgl. § 824 BGB- die APO in ihrem politischen Kredit geschädigt, indem sie nicht sich inhaltlich mit ihr auseinandersetzte, sondern diese Auseinandersetzung von vornherein unterband.
9. Die Angriffe der Springer-Presse waren ihrerseits nicht als Ausdruck der Pressefreiheit geschützt. Die subjektive Pressefreiheit geht nicht weiter als die institutionelle Garantie der Pressefreiheit. Diese ist aber nur in dem Rahmen gegeben, in dem die Presse an der Bildung der öffentlichen Meinung mitwirkt. Dieses Mitwirken erfolgt in Gestalt der Auseinandersetzung der Ideen, in Form eines geistigen Kampfes, kurz: in der inhaltlichen Auseinandersetzung, nicht jedoch mit der Waffe der Diffamierung. Diese könnte allenfalls als Gegenschlag gerechtfertigt sein. Das bedeutet jedoch nicht, daß die Verteidigung auf den Gegenschlag in der Presse beschränkt wäre.
10. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner besonderen Ausfor-

15. Die Gewaltanwendung gegen die Polizei in Form von physischem Widerstand und von Steinwürfen war als Notwehr rechtmäßig.
16. Die polizeilichen Maßnahmen gegen den rechtmäßigen demonstrativen Widerstand waren ihrerseits nach polizeirechtlichen Grundsätzen rechtswidrig, da von den Demonstranten keine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausging. Die kollektive Wahrnehmung des Notwehrrechts läßt sich auch nicht als Lansfriedensbruch abqualifizieren.
17. Der Rechtswidrigkeitsbegriff der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu § 113 StGB, wonach die Polizei bei Masseneinsätzen bereits dann rechtmäßig handelt, wenn der sachlich zuständige Vorgesetzte bei der Befehlserteilung die notwendigen Formlichkeiten gewahrt hat, hat als obrigkeitsstaatliches Relikt in einer demokratischen Grundordnung keinen Platz mehr. Es kann dem sich rechtmäßig verhaltenden Bürger nicht zugemutet werden, bei seiner rechtmäßigen Grundgesetzausübung sich auf unwürdige Art verprügeln und mißhandeln zu lassen - nur im Namen einer sich nicht weiter legitimierenden Ordnung.
18. Die Begründung des BGH enthält neben einer Anzahl von Formeln, die lediglich Widerspiegelungen einer Untertanen mentalität sind, als einzige erörterungswerte Erwägung den Gedanken, daß die ausführenden Polizisten geschützt werden müßten. Dabei geht der BGH, entgegen den Vorschriften des Beamtenrechts, §§ 38 BRRG, 56 BBG davon aus, daß den Polizisten kein Prüfungsrecht zusteht. In Wirklichkeit besteht jedo~~ch~~ eine Prüfungspflicht, die schon daraus folgt, daß jedes Verwaltungshandeln unmittelbar an den Entscheidungen des GG zu messen ist.
19. Die Güterabwägung zwischen dem Schutz der Polizisten und dem Schutz des sich rechtmäßig verhaltenden Gewaltunterworfenen muß zu gunsten des letzteren ausfallen, weil, es mit der Würde des Menschen unvereinbar ist, daß im Namen einer anonymen Ordnung ärgste Eingriffe in die Persönlichkeit, wie sie das Verprügeln durch die Polizei jedenfalls dem Rechtstreuen gegenüber darstellt, hingenommen werden müssen.
20. Daß Eingriffe in die Menschenwürde auch dann, wenn sie von dem Untergebenen fahrlässig ausgeführt werden, diesen nicht von seiner Verantwortung befreien, belegen die Vorschriften des Beamtenrechts. Derartige Eingriffe fallen gleichzeitig auch insofern in das Risiko des Beamten, als er Verteidigungsmaßnahmen des Angegriffenen hinnehmen muß.

Literatur zu obigen Thesen:

A) Entscheidungen:

1. Die politische Komponente des APR: BVerfG 5,85 (204); 7,198 ff;